

Verwaltungsleitfaden Kinder- und Jugendbeteiligung



Verwaltungsleitfaden zur Beteiligung
von Kindern und Jugendlichen im Sinne
der UN-Kinderrechtskonvention in der
Kinderfreundlichen Kommune
Weil am Rhein

Gemeinsam erarbeitet von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
der Stadtverwaltung Weil am Rhein

Redaktion: Kinderfreundliche Kommune Weil am Rhein
Überarbeitete Version Stand: 2023-01
Kontakt: Stadtverwaltung
Hauptamt
Abteilung Soziales, Schulen und Sport
Rathausplatz 1
79576 Weil am Rhein
Michaela Rimkus / Annette Huber
Tel.: 07621/704 154 und 704 105
<https://www.weil-am-rhein.de/kfk>
<https://www.weil-am-rhein.de>

Inhalt

1	Vorbemerkungen	3
2	Leitfaden	4
2.1	Startergruppe	4
2.2	AG Beteiligung	4
2.3	Vorbereitung / Standards.....	5
2.3.1	Prüfung	5
2.3.2	Vorbereitung Entscheidungsfindung	5
2.4	Planen und Strukturieren.....	5
2.4.1	Kostenplanung der Beteiligung	5
2.4.2	Hinweise für die Ausschreibung bei externer Auftragsvergabe des BtV	6
2.4.3	Zeitplanung Beteiligung	6
2.4.4	Durchführungsphase der Beteiligung	7
2.4.5	Auswertung und Vorstellung der Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren	7
2.5	Umsetzung des Vorhabens	8
2.6	Abschluss.....	8
3	Anhang zum Verwaltungsleitfaden Kinder- und Jugendbeteiligung	9
	Arbeitshilfe Kinder- und Jugendbeteiligung	10
	Checkliste - Beteiligungsverfahren (Btv).....	11
	Gesetzessammlung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.....	13
	Prozessablaufdiagramm (PAD)	29

1 Vorbemerkungen

Weil am Rhein beteiligt sich seit dem 30.10.2012 am Vorhaben "Kinderfreundliche Kommunen". Für ihre Bestrebungen wurde die Stadt am 27.11.2014 mit dem gleichlautenden Siegel ausgezeichnet. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf Augenhöhe ist uns ein besonderes Anliegen.

Grundlage für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bilden unter anderem:

- Die UN-Kinderrechtskonvention
- § 41 a der Baden-Württembergischen Gemeindeordnung
- Das Leitbild "Grundsätze der Kinderfreundlichen Kommune Weil am Rhein"
- Der "Verwaltungsleitfaden Kinder- und Jugendbeteiligung"

Damit schaffen wir in Weil am Rhein Strukturen durch die Kinderinteressen nachhaltig berücksichtigt werden und Maßnahmen der Kommune auf Eignung für Kinder und Jugendliche aus deren Perspektive überprüft werden. Als fortschrittliche Verwaltung wollen wir stets das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Blick haben und durch deren Beteiligung das Demokratieverständnis unserer jungen Einwohner fördern.

Dabei sind uns besonders folgende Punkte wichtig:

Die Beteiligung ist gewünscht und wird als Bereicherung für das Vorhaben und den gesamten Prozess wahrgenommen.

Beteiligung ist für alle Kinder und Jugendliche möglich. Die Art der Beteiligung und die Methoden sind attraktiv und orientieren sich an der jeweiligen Zielgruppe.

Die Ergebnisse der Beteiligung werden zeitnah umgesetzt, soweit keine gewichtigen Gründe dagegen stehen.

Das Engagement aller Beteiligten wird anerkannt und wertgeschätzt.

Um die Beteiligung in der Verwaltung bestmöglich umzusetzen, wurde dieser Leitfaden gemeinsam entwickelt. Neben dem Leitfaden stehen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung noch eine Arbeitshilfe Kinder- und Jugendbeteiligung, eine Checkliste Beteiligungsverfahren (BtV), ein Prozessablaufdiagramm, eine Methodensammlung Beteiligung sowie eine Sammlung gesetzlicher Grundlagen zur Verfügung. Außerdem wird es Qualifizierungsangebote für die Durchführung von Beteiligungsverfahren (z. B. Methoden, Organisation, Kommunikation) geben.

Die Beteiligungsmaßnahmen werden jeweils in der durchführenden Abteilung geplant und durchgeführt. Bei der Abteilung für Soziales, Schulen und Sport stehen entweder die Projektleitung Kinderfreundliche Kommune, die Leitung der Stadtjugendpflege oder die Leitung der Abteilung 105 in Fragen der Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen beratend zur Verfügung. Sie unterstützen insbesondere bei der Auswahl der Methoden, der Kontaktaufnahme zur Zielgruppe sowie bei der Gewinnung zusätzlicher Partner. Eine zuständige Person für diese Beratungsleistung kann zu Beginn des Vorhabens bei der Abteilungsleitung 105 angefragt werden.

Zur Klärung der Terminologie: Mit **Vorhaben** oder **Maßnahme** ist immer das Gesamtvorhaben (also z.B. eine Baumaßnahme) gemeint. Mit BtV ist das Beteiligungsverfahren gemeint. Dieses kann ein **Teil** des Vorhabens und darin enthalten und auch ausgeschrieben sein oder es kann z.B. in kleinerem Rahmen umgesetzt und daher unabhängig ausgeschrieben werden (Regelungen hierzu gem. Pkt. 2.1). Auch eine Durchführung durch internes Fachpersonal ist möglich.

Zu Beginn des Beteiligungsverfahrens wird der Abteilung, die für die Durchführung des Gesamtvorhabens (und damit des BtV) zuständig ist, eine Person aus der Abteilung Soziales, Schulen und Sport benannt, die beratend für Beteiligungsfragen zur Verfügung steht (nachstehend: zuständige Person in Abteilung 105).

2 Leitfaden

2.1 Startergruppe

Um Beteiligungsverfahren für Kinder und Jugendliche in einem Gremium zu verankern wird eine Lenkungsgruppe mit dem Namen **Startergruppe** gegründet. Diese setzt sich aus den Amtsleitungen der Ämter 10, 32, 41, 60, 65 und 68 zusammen und tagt einmal jährlich im Mai / Juni, harmonisiert mit den Haushaltsplanungen.

Die Startergruppe hat folgende Funktionen und Aufgaben:

- ❖ Prüfung aller langfristig geplanten Vorhaben in Bezug auf die Vorgaben des Art. 3 und Art. 12 UN-KRK
- ❖ Entscheidung, bei welchen Vorhaben ein Beteiligungsverfahren durchgeführt und die Meinung von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden soll
- ❖ Entscheidung über welches Budget das Beteiligungsverfahren (BtV) abgerechnet wird. Hierbei ist zu beachten, dass bei größeren, längerfristig zu planenden Vorhaben, die Kosten grundsätzlich in der Gesamtkostenplanung und über das Budget der Fachabteilung zu planen sind. Ein Rückgriff auf das BtV-Budget (Budget Beteiligungsverfahren) ist nur bei kurzfristig angesetzten Vorhaben, die nach Abschluss der HH-Planungen ins Leben gerufen und entschieden werden, möglich.
- ❖ Eine Entscheidungshilfe über verschiedene Beteiligungsformen wurde allen Abteilungen zur Verfügung gestellt. Ausführliche Informationen stehen bei der Abt. 105 zum Ausleihen bereit
- ❖ Entscheidung über den Zeitplan
- ❖ Festlegung mit welcher Zielgruppe im Beteiligungsverfahren gearbeitet wird. Dabei hat die Startergruppe - unter Hinzuziehung einer zuständigen Person der Abt. 105 - zu prüfen, welche Kinder und Jugendlichen tatsächlich von dem Vorhaben betroffen sind (Schulkinder, KiTa-Kinder, Kinder eines bestimmten Stadtteils, etc.).

2.2 AG Beteiligung

Zur Begleitung der Umsetzung des Leitfadens sowie dessen Weiterentwicklung wird die Gruppe **AG Beteiligung** gegründet. Diese setzt sich aus den Teilnehmenden des Workshops zusammen, in welchem der vorliegende Leitfaden entwickelt wurde.

Die Aufgaben der AG Beteiligung sind:

- ❖ Auswertung der Evaluationen aus den BtVs der Stadt Weil am Rhein
- ❖ Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Leitfadens, bzw. der zugehörigen Arbeitshilfen
- ❖ Empfehlungen an die Startergruppe zur Verfahrensoptimierung

2.3 Vorbereitung / Standards

2.3.1 Prüfung

Um sicherzustellen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vorgenommen wird, prüft jede Abteilung, die ein Vorhaben plant, ob eine Beteiligung notwendig ist oder nicht. Hierfür wird den Abteilungen eine Arbeitshilfe Kinder- und Jugendbeteiligung zur Verfügung gestellt, die diese Prüfung vereinfacht. Die Arbeitshilfe Kinder- und Jugendbeteiligung wird zu den Akten genommen. *Bei der Prüfung, ob für ein Vorhaben eine Beteiligung sinnvoll ist sollte unbedingt auch daran gedacht werden, ob die Folgen des Vorhabens (z.B. wenn eine Fläche entfernt oder umgenutzt wird) sich auf Kinder/Jugendliche auswirken!*

❖ Im Fall eines **positiven Prüfungsergebnisses**:

- Bei großen / langfristig zu planenden Vorhaben (mehr als ein Jahr Vorlauf): Einbringen des Vorhabens in die Startergruppe zur Entscheidung (sh. Punkt 2.1. Startergruppe)
- Bei kleineren / kurzfristig zu planenden Vorhaben (weniger als ein Jahr Vorlauf), die nicht in die Startergruppe gehen, werden die Entscheidungen der Arbeitshilfe Kinder- und Jugendbeteiligung Punkte 2 bis 5 mit der zuständigen Person der Abteilung 105 abgestimmt.

❖ Die "Checkliste Beteiligungsverfahren" wird konsequent, d.h. termingerecht geführt. Verantwortlich hierfür ist die jeweilige Fachabteilung, bzw. die auf der Checkliste für das Beteiligungsverfahren genannte verantwortliche Person.

2.3.2 Vorbereitung Entscheidungsfindung

❖ Vor Eingabe der Arbeitshilfe Kinder- und Jugendbeteiligung in die Startergruppe, bzw. vor Beratungsgespräch mit der zuständigen Person in Abt. 105 prüft die betroffene Abteilung vorab, welche Beteiligungsform für das Vorhaben sinnvoll ist. Hierfür kann die Arbeitshilfe "Beteiligungsklavier", die "Methodensammlung Beteiligung" oder eine andere Arbeitshilfe herangezogen werden.

❖ Hierbei wird geprüft:

- Woran beteiligt werden soll (Gegenstand / Thema)
- In welcher Intensität beteiligt werden soll (Arbeitshilfe Beteiligungsklavier)

❖ Weiterhin soll ein Vorschlag gemacht werden, ob die Beteiligung durch eigenes Personal oder durch Fremdpersonal (Dienstleister) durchgeführt werden soll. Die Entscheidung wird immer in Rücksprache mit der zuständigen Person in Abt. 105 getroffen.

2.4 Planen und Strukturieren

2.4.1 Kostenplanung der Beteiligung

❖ Die Kostenplanung wird rechtzeitig, unmittelbar nach den Entscheidungen in der Startergruppe (gem. Punkt 2.1) als **interne Planungsbesprechung** durchgeführt.

Hierbei werden alle (intern) an der Maßnahme beteiligten Abteilungen und immer die zuständige Person in der Abt. 105 einbezogen.

- ❖ Spätestens zwei Tage vor der Planungsbesprechung stellt die für die Durchführung des Vorhabens verantwortliche Abteilung allen Beteiligten eine Kostenschätzung für die Beteiligungsmaßnahme zur Verfügung.
- ❖ Bei der Kostenplanung für das Gesamtvorhaben wird berücksichtigt, dass die Ergebnisse der Beteiligungsmaßnahme ganz oder teilweise umgesetzt werden.
- ❖ Bei externer Vergabe der Beteiligungsmaßnahme:
 - werden Angebote bei Fachberaterfirmen eingeholt, bzw. ein Ausschreibungsverfahren für den Auftrag in die Wege geleitet. Für die Ausschreibung / Angebotseinholung ist die jeweilige Fachabteilung zuständig.
 - Bei der Vergabe kann die zuständige Person in Abt. 105 zur Beratung herangezogen werden. Die Entscheidung über die Vergabe liegt bei der Fachabteilung.
 - Sofern die Maßnahme über das Beteiligungsbudget abgerechnet wird, hat die Abteilungsleitung der Abt. 105 Mitspracherecht bei der Vergabe der Leistungen.
 - Bei einem Ausschreibungsverfahren über die Vergabe von Leistungen (z.B. Planungsleistungen) in einem Vorhaben sollte das Beteiligungsverfahren im Leistungskatalog benannt sein. So wird sichergestellt, dass Bewerber über die Durchführung des BtV als Teil des Vorhabens informiert sind.

2.4.2 Hinweise für die Ausschreibung bei externer Auftragsvergabe des BtV

Bei externer Vergabe des Gesamtvorhabens (Planung / Bau) wird das BtV bereits bei der Ausschreibung mit erfasst und als eigener Posten mit ausgeschrieben. Die Vergabe ist an die Bereitschaft geknüpft, das BtV in die Planung und Umsetzung einzubeziehen und der mit dem BtV verbundenen Veranstaltung beizuwohnen, um ihre Anliegen zu verstehen und bedarfsgerecht umsetzen zu können.

2.4.3 Zeitplanung Beteiligung

- ❖ Die Zeitplanung des Beteiligungsverfahrens erfolgt frühzeitig und wird von der Fachabteilung ausgeführt.
- ❖ Die folgenden Phasen und Fragen finden Berücksichtigung:
 - **Vorbereitung** des Beteiligungsverfahrens - Wie lange braucht die Ausschreibung und die Vorbereitung? → Beratung durch die zuständige Person in Abt. 105 möglich
 - **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** (immer in Absprache mit der Pressestelle) - Wie die Zielgruppe erreichen? Zu welchen Zeitpunkten ergibt es Sinn, die Presse / Öffentlichkeit zu informieren? Sind die Informationen altersgerecht aufgearbeitet?
 - **Durchführung** des Beteiligungsverfahrens - Wann genau wird das Verfahren durchgeführt? Können die Ergebnisse dann noch in die Gesamtplanung einfließen?
 - **Auswertung** des Beteiligungsverfahrens - Sicherstellen, dass die Ergebnisse in die Gesamtplanung einfließen

- **Information intern** - alle am Vorhaben beteiligten Abteilungen und immer die zuständige Person der Abt. 105
- **Informationen extern** - alle Beteiligten des Verfahrens, Presse, Öffentlichkeit (immer über die Pressestelle)
- **Durchführungsphase** - kontinuierliche Überprüfung, ob die vereinbarten Ergebnisse umgesetzt werden
- **Evaluation** des Beteiligungsverfahrens und Rückmeldung in die Startergruppe / an die beratende Person in Abteilung 105
- Die **Einweihung** (o.ä.) sowie **Evaluation** und **Information an die Beteiligten des BtV** wird in die Kostenplanung aufgenommen

2.4.4 Durchführungsphase der Beteiligung

- ❖ Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens wird so geplant, dass die Ergebnisse der Maßnahme noch rechtzeitig vorliegen, um in die Gesamtplanung der Maßnahme einfließen zu können.
- ❖ Die Fachabteilung erwägt die vorgeschlagenen Ergebnisse ernsthaft und sucht nach Lösungen für die Umsetzung.
- ❖ Federführend für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens ist grundsätzlich die Fachabteilung. Die zuständige Person in Abteilung 105 wird jedoch immer bei der Auswahl der Zielgruppe des BtV hinzugezogen und steht außerdem beratend zur Verfügung.
- ❖ Jedes Beteiligungsverfahren geht mit intensiver Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einher, wobei immer die Pressestelle hinzugezogen wird.

2.4.5 Auswertung und Vorstellung der Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren

- ❖ Die Ergebnisse eines Beteiligungsverfahrens werden immer dokumentiert und zusammen mit der ggf. beauftragten Beraterfirma bzw. der zuständigen Person in Abteilung 105 ausgewertet. Wenn möglich sollen junge Menschen selbst die Gelegenheit erhalten, die Ergebnisse vorzutragen.
- ❖ Im Anschluss an die Dokumentation der Ergebnisse werden diese allen (intern) Beteiligten vorgestellt.
- ❖ Hierbei wird vorgestellt, welche Ergebnisse im Vorhaben umgesetzt werden sollen und welche nicht. Eine Ablehnung / Nichtberücksichtigung von Ergebnissen wird von der Fachabteilung begründet.
- ❖ Der Entscheidungsprozess wird immer dokumentiert. Die umzusetzenden Ergebnisse werden in die Gesamtplanung des Projektes aufgenommen. Die Kostenkalkulation des Gesamtvorhabens wird entsprechend angepasst. Ggf. werden hierfür die Entscheidungen den kommunalen Gremien eingeholt.

- ❖ Im Anschluss an den (internen) Entscheidungsprozess werden die Entscheidungen, welche Ergebnisse in die Umsetzung gehen, allen Beteiligten des Beteiligungsverfahrens persönlich (nicht nur über Presseberichte) bekannt gegeben. Zeitgleich hierzu wird die Presse und die Öffentlichkeit informiert.
- ❖ Die beteiligten Kinder und Jugendlichen werden separat über die Ergebnisse der Entscheidungen informiert. Eine Information findet auch dann statt, wenn ein, mehrere oder alle Ergebnisse nicht umgesetzt werden können. In diesem Fall wird die Entscheidung gegenüber den Kindern und Jugendlichen in altersgerechter Form und Sprache begründet. Dieser Schritt kann durch die zuständige Person in Abteilung 105 unterstützt werden.

2.5 Umsetzung des Vorhabens

- ❖ Während der Umsetzung des Vorhabens stellt die Fachabteilung sicher, dass die Ergebnisse des BtV korrekt wie vereinbart umgesetzt werden.
- ❖ Abteilung 105 kann in diesem Schritt beratend hinzugezogen werden.

2.6 Abschluss

- ❖ Nach Abschluss des Gesamtvorhabens wird eine Einweihung (oder ähnliches) geplant. Im Rahmen dieser Veranstaltung werden die Beteiligten des BtV eingeladen. Sie sollten wertschätzend benannt und ihnen sollte für die Mitwirkung gedankt werden.
- ❖ Die Evaluation des BtV findet grundsätzlich in jedem Beteiligungsverfahren statt, wird immer dokumentiert und in die AG Beteiligung eingebracht. Die AG Beteiligung entscheidet auf der Grundlage der Evaluation, ob und wie weitere BtVs optimiert werden können (Weiterentwicklung des BtV). Die Ergebnisse hieraus werden in die Startergruppe und damit die Verwaltung zurückgespiegelt.
- ❖ Die Startergruppe wertet die Rückmeldung der AG Beteiligung aus und berücksichtigt diese bei der Planung weiterer Beteiligungsverfahren.

3 Anhang zum Verwaltungsleitfaden Kinder- und Jugendbeteiligung

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Weil am Rhein stehen nachfolgend genannte und angefügte Dokumente zur Verfügung. Die Nutzung dieser gewährt eine einheitliche Handhabung, die konsequente Umsetzung des Leitfadens und garantiert Nachhaltigkeit im Themenfeld "Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Verwaltungshandeln".

- Arbeitshilfe Kinder- und Jugendbeteiligung
- Checkliste-Beteiligungsverfahren (BtV)
- Gesetzessammlung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Prozessablaufdiagramm (PAD)

Arbeitshilfe Kinder- und Jugendbeteiligung

Projekt / Vorhaben:	
Projektverantwortliche/r	

1. Sind Interessen von Kindern und / oder Jugendlichen bei dem geplanten Projekt / Vorhaben betroffen?

Ja Nein → direkt zu Nr. 5

2. Wie hoch ist der Grad der Betroffenheit von Kindern und/oder Jugendlichen?
(Bitte mit **X** markieren)

<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 10
Sehr gering					Sehr hoch				

3. Worin liegt die Betroffenheit der Kinder / Jugendlichen?
Interessen / Nutzung (Bitte kurz beschreiben)

4. Ein Beteiligungsverfahren für das Projekt / Vorhaben ist bei Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen...

- vorgesehen
- nicht vorgesehen (bitte Begründung)

Begründung: _____

Datum

(Verantwortliche/r)

(Amtsleiter/in)

5. Eine Ausfertigung an Koordination „Kinderfreundliche Kommune“ zur Kenntnis.

Checkliste - *Beteiligungsverfahren (Btv)*

Projekt:	
Verantwortliche/r:	
Phase	Erledigt / Datum:
1. <u>Arbeitshilfe</u> liegt Sachbearbeiter*in vor und wurde der Koordination „Kinderfreundliche Kommunen“ in Kopie eingereicht	
2. Beteiligte Ämter / Abteilungen:	
3. Beteiligungsform:	<input type="checkbox"/> Vor Ort Besichtigung / Streifzug <input type="checkbox"/> im Jugendzentrum <input type="checkbox"/> in Schule <input type="checkbox"/> Workshop in Form _____ <input type="checkbox"/> sonstige
4. Zielgruppenalter: (Mehrfachnennung möglich)	<input type="checkbox"/> 0-6 J. <input type="checkbox"/> 7-14 J. <input type="checkbox"/> 14-21 J. <input type="checkbox"/> ____ J.
5. Voraussichtliche Anzahl der Teilnehmenden	<input type="checkbox"/> bis 20 TN <input type="checkbox"/> bis 50 TN <input type="checkbox"/> bis 100 TN <input type="checkbox"/> >100 TN
6. Durchführung der Beteiligung (Beratung durch 105 möglich)	<input type="checkbox"/> Interne Durchführung <input type="checkbox"/> Mit externer Unterstützung
7. Erreichung der Zielgruppe via:	<input type="checkbox"/> Stadtjugendpflege <input type="checkbox"/> Schule <input type="checkbox"/> KiTa <input type="checkbox"/> Jugendhäuser <input type="checkbox"/> Presse <input type="checkbox"/> Plakate <input type="checkbox"/> social media <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____
8. Kostenplanung BtV Finanzierung der Beteiligungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Projektbudget <input type="checkbox"/> BtV-Budget
9. Pressearbeit im Vorfeld	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
10. Durchführung der Beteiligungsmaßnahme Kontaktdaten (Mail- / Wohnanschrift) der Teilnehmenden vorhanden	am: _____ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

11. Dokumentation der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens BtV	Ergebnisse: <ul style="list-style-type: none"> • _____ • _____ • _____ • _____ <input type="checkbox"/> siehe Anlage
12. Präsentation der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens BtV	<input type="checkbox"/> verwaltungsintern <input type="checkbox"/> an Teilnehmende des BtV <input type="checkbox"/> Presse
13. Umsetzung des Projekts /Maßnahme	von – bis: _____
14. Abschluss	<input type="checkbox"/> Einweihung o. ä. mit Teilnehmenden <input type="checkbox"/> Pressearbeit <input type="checkbox"/> Evaluation des BtV <input type="checkbox"/> Rückmeldung an AG Beteiligung

Gesehen: _____
(Amtsleitung)

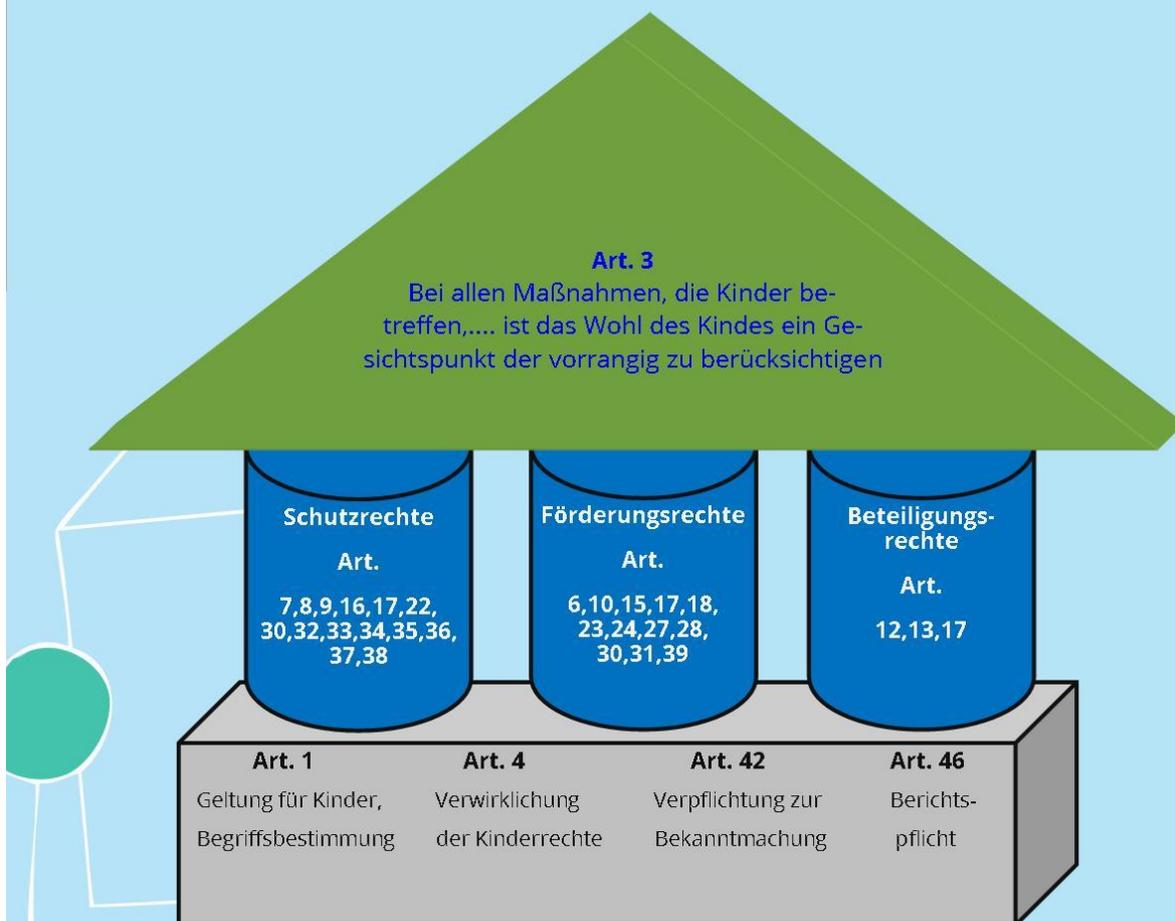
z.d.A: _____



Vorrang des Kindeswohl

September 2018

Gesetzessammlung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen



Das Gebäude der Kinderrechte
Schutz - Förderung - Beteiligung

Gesetzliche Grundlagen für Beteiligung

Weil am Rhein beteiligt sich seit Oktober 2012 am Vorhaben "Kinderfreundliche Kommunen". Die Verwaltung sieht es als Aufgabe, die UN-Kinderrechtskonvention auf kommunaler Ebene umzusetzen. Hierbei liegt bei der Anwendung des Verwaltungsleitfadens der Fokus auf angemessene Beteiligung von Kinder- und Jugendlichen am Verwaltungshandeln. Alle Akteure der Verwaltung sollen diesen Auftrag beherzigen und umsetzen.

Die nachfolgend aufgeführte Sammlung von Auszügen aus Gesetzestexten zeigt deutlich, dass der Gesetzgeber auf allen Ebenen, national und international, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als eine Chance für die Entwicklung und das Heranwachsen von verantwortungsbewussten Bürgern sieht. Diese Gesetzesauszüge zeigen eine Vielzahl von Bereichen auf, in denen die Art und der Umfang der Partizipation geregelt sind. Um den Kontext zu wahren wird der entsprechende Paragraph vollständig abgebildet. In den grauhinterlegten Kästen findet sich eine Zusammenfassung des jeweiligen relevanten Abschnittes. Diese sollen dem Leser eine Hilfestellung sowie einen Anreiz bei der Umsetzung des Verwaltungsleitfadens zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geben.

Inhalt Gesetzessammlung

1.	Art. 12 UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention) Berücksichtigung des Kinderwillens.....	15
2.	Art. 13 UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention) Meinungs- und Informationsfreiheit	15
3.	Art. 2 GG (Grundgesetz).....	16
4.	Art. 5 GG (Grundgesetz).....	16
5.	§ 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Beginn der Rechtsfähigkeit	16
6.	§ 41a GemO (Gemeindeordnung) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	17
7.	§ 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	18
8.	§ 8 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	19
9.	§ 9 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen	20
10.	§ 11 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Jugendarbeit	21
11.	§ 80 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Jugendhilfeplanung	22
12.	§ 1 BauGB (Baugesetzbuch) Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung	23
13.	§ 3 BauGB (Baugesetzbuch) Beteiligung der Öffentlichkeit	26
14.	§ 137 BauGB (Baugesetzbuch) Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen	27

1. Art. 12 UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention) Berücksichtigung des Kinderwillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Art. 12 UN-KRK

- Zusicherung der freien Meinungsäußerung von Kindern
- Berücksichtigung nach Alter und seiner Reife
- Anhörung in allen für das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren

2. Art. 13 UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention) Meinungs- und Informationsfreiheit

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Art. 13 Abs. 1 UN-KRK

- Recht auf freie Meinungsäußerung
- Beschaffung, Erlangung und Weitergabe von Informationen und Gedankengut ungeachtet der Staatsgrenzen

3. Art. 2 GG (Grundgesetz)

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 2 Abs. 1 GG

- Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit

4. Art. 5 GG (Grundgesetz)

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 5 Abs. 1 GG

- Recht auf seine Meinung und diese auch zu äußern
- Unabhängig von seinem Alter

5. § 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§ 1 BGB

- Kinder und Jugendliche sind vollwertige Mitglieder der Gesellschaft

6. § 41a GemO (Gemeindeordnung) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss

in Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern	von 20,
in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern	von 50,
in Gemeinden mit bis zu 200 000 Einwohnern	von 150,
in Gemeinden mit über 200 000 Einwohnern	von 250

in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.

(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

(4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 41a Abs. 1 GemO

- Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche beteiligen
- Entwicklung von passendem Verfahren für die Beteiligung

7. § 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 1 SGB VIII

- Kinder und Jugendliche haben das Recht auf die Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Erhalt und Schaffen von positiven Lebensbedingungen ist Aufgabe der Gemeinde

8. § 8 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8 Abs. 1 SGB VIII

- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstandes und der sie betreffenden Entscheidungen

9. § 9 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1.
die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2.
die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3.
die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 9 SGB VIII

- Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln
- Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen

10. § 11 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 11 Abs. 1 SGB VIII

- Möglichkeiten anbieten, die die Entwicklung junger Menschen fördern
- Mitbestimmung und Mitgestaltung junger Menschen an Projekten
- Gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement prägen

11. § 80 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 80 Abs. 1, Nr. 2 und 3 SGB VIII

- Ermittlung der Bedarfe und Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen von jungen Menschen
- Rechtzeitige und ausreichende Planung der Vorhaben um Bedarfe der jungen Menschen zu befriedigen

12. § 1 BauGB (Baugesetzbuch)

Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

(1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.

(2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).

(3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

(4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1.

die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,

2.

die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,

3.

die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,

4.

die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,

5.
die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
6.
die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,
7.
die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a)
die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
 - b)
die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c)
umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
 - d)
umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
 - e)
die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
 - f)
die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
 - g)
die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
 - h)
die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
 - i)
die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
 - j)
unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,
8.
die Belange
 - a)
der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
 - b)
der Land- und Forstwirtschaft,

- c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- d) des Post- und Telekommunikationswesens,
- e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,
- f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen,

9.

die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,

10.

die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,

11.

die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,

12.

die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,

13.

die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung.

(7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

(8) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

§ 1 Abs. 6 Nr. 2 und 3 BauGB

- Berücksichtigung im Bauleitplan von (u.a.) Familien mit Kindern im Hinblick auf die sozialen und kulturellen Bedürfnisse
- Beachtung der Auswirkungen durch die baulichen Veränderungen für Familien

13. § 3 BauGB (Baugesetzbuch) Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1. Von der Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn

1.

ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt oder

2.

die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.

An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

(3) Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

§ 3 Abs. 1 BauGB

- Frühzeitiges Informieren der Öffentlichkeit über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung von Bauvorhaben
- Öffentlichkeit kann sich dazu äußern und Bauvorhaben erörtern
- Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit

14. § 137 BauGB (Baugesetzbuch) **Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen**

Die Sanierung soll mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

§ 137 BauGB

- Beteiligte von Sanierungsmaßnahmen sollen mit in Vorhaben einbezogen werden
- Mitwirkung und Beratung der Beteiligten

Prozessablaufdiagramm (PAD)

